

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 5 (1958)
Heft: 1

Artikel: Wer kann im Zivilschutz eingesetzt werden?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als Gegenstück zur Verlegung von Industriebetrieben auf das Land postuliert Stadtrat Dr. S. Widmer eine Neuorientierung im schweizerischen Siedlungswesen. Für das Zentrum Zürich schlägt er die Erschliessung des Zugerberges durch eine Normalspurbahn und die dortige Einrichtung von Wohnungen, Einkaufszentren und öffentlichen Diensten für ungefähr 20 000 bis 30 000 Einwohner vor. Die Erwerbstätigen unter ihnen könnten die Strecke von 35 km durch direkte Fahrt zu den Arbeitsstätten in unserer Landeshauptstadt ohne weiteres bewältigen. Durch diese Art der Dezentralisation würde wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Erfordernissen des Bevölkerungsschutzes gleicherweise gedient.

Wer kann im Zivilschutz eingesetzt werden?

Jedermann, der nicht durch Militärdienstleistung, Erfüllung wichtiger öffentlicher Aemter oder aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, soll eine Aufgabe im Zivilschutz erfüllen.

Frauen jeden Alters,
Männer, die nicht im wehrpflichtigen Alter (20–60 Jahre) stehen,
Mädchen und Burschen können

freiwillig

im Zivilschutz eingesetzt werden.

Ueberdies sind die folgenden wehrpflichtigen Männer zur Uebernahme einer Zivilschutzaufgabe **verpflichtet**:

- Angehörige der Personalreserven des Hilfsdienstes und des Landsturmes (blauer Mobilmachungszettel im Dienstbuch)
- Kriegsdispensierte
- alle Dienstfreien, sofern es ihr Gesundheitszustand oder ihre berufliche Tätigkeit erlaubt.

Leider ist die Zahl der Zivilschutzpflichtigen sehr klein. Der Zivilschutz ist aber nur dann wirksam, wenn genügend **ausgebildete** Leute zur Verfügung stehen.

Wir sind deshalb ganz besonders auf die Freiwilligen angewiesen. Aus diesem Grunde bitten wir Sie freundlich, uns Ihre freiwillige Mitarbeit nicht zu versagen. Warten Sie aber mit Ihrer Anmeldung nicht zu, bis es zu spät ist. Eine wirksame Zivilschutzorganisation kann bei der Größe unserer Stadt nicht von heute auf morgen aufgestellt werden. Denken Sie also nicht, es sei dann noch früh genug zur Mitarbeit, wenn es die Not erfordert.

Füllen Sie deshalb die angeheftete Anmeldekarte ohne Zögern aus. Sie können sie uns unfrankiert per Post zusenden.

Mit freundlichen Grüßen:
Amt für Zivilschutz der Stadt Zürich

Viel Lärm . . . wo bleiben die Taten?

Landung einer Trägerrakete in Alaska — glühender Körper über Aegypten — Absturz eines mysteriösen Himmelskörpers in Norwegen — unerklärlicher Explosionsknall in Zürich — Flugzeugabsturz mit Kernbombe in Amerika! So lauten zahlreiche Zeitungsmeldungen in den letzten Wochen . . . Müssen solche Gefahren noch handgreiflicher werden, um alle von der dringenden Notwendigkeit des Zivilschutzes zu überzeugen und zu tatkräftigem Handeln aufzurütteln?

Frau Clark ruft nach dem Zivilschutz

Namens der 250 000 Mitglieder zählenden Newyorker City-Federation of Womens Clubs fordert Frau Helen Clark eine Notstandsproklamation, denn sämtliche andern Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität seien erschöpft. Frau Clark fügte hinzu, bei Verhängung des Notstandes könnte der Bürgermeister sowohl die Zivilverteidigungs-Machtmittel als auch das Rote Kreuz zu Hilfe rufen.

